



POSTANSCHRIFT

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien, Postfach 170286, 53028  
Bonn

Herrn

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

HAUSANSCHRIFT

Graurheindorfer Straße 198  
53117 Bonn

POSTANSCHRIFT

Postfach 17 02 86  
53028 Bonn

TEL

+49 228 99 681 [REDACTED]

FAX

+49 228 99 681-55311

E-MAIL

ifg@bkm.bund.de

INTERNET

www.kulturstaatsministerin.de

DIENSTSITZ

Bonn

DATUM

7. Mai 2021

AZ

K 11-13002/21#12

BETREFF

Ihr IFG-Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien vom  
18.4.2021

HIER

Bescheid

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)  
vom 18.4.2021 auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz des Bundes  
ergeht folgender

### Bescheid:

1. Ihrem Antrag auf Informationszugang wird im Wege einer formlosen Bürgeranfrage ent-  
sprochen. (III.)
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

### Gründe:

I.

Mit Antrag vom 18.4.2021 erbitten Sie Informationen zum Begriff der „Kulturmiete“. Im Ein-  
zelnen bitten Sie wörtlich um die Beantwortung folgender Fragen:

- *Wie definiert die BKM „Kulturmiete“?*
- *Auf welcher rechtlichen Grundlage erfolgte die Intervention bei der BlmA?*
- *Wie können sich weitere Kunst- und Kultureinrichtungen, die ebenfalls eine Gewerbe-  
einheit in Bundeseigentum angemietet haben, für eine „Kulturmiete“ bewerben?*
- *Welche weiteren Einrichtungen genießen aufgrund einer Intervention der BKM eine  
„Kulturmiete“?*

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT

Arminiusstraße 10, 53117 Bonn

VERKEHRSANBINDUNG

Bus-/Tram-Haltestelle: Innenministerium

Kultur- und Medienbeauftragte

Darüber hinaus bitten Sie um Vorlage von Unterlagen (Gesprächsprotokolle, Schriftverkehr mit der BlmA und der Julia Stoschek Collection), die (wörtlich) „*die oben genannte – pressebekannte – Intervention beinhalten*“. Sie beziehen sich dabei auf einen Artikel aus der Zeitung „Die Zeit“ vom 20.5.2020, Nr. 22, S. 49.

## II.

Soweit Sie um Beantwortung Ihrer Fragen bitten, besteht kein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG. Zwar umfasst der Informationsanspruch nach § 1 Abs. 1 IFG grundsätzlich auch die Erteilung von Auskünften, der Anspruch beschränkt sich allerdings auf den Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind gemäß § 2 Nr. 1 IFG jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnung, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorgangs werden sollen, gehören nicht dazu. Dementsprechend besteht der Anspruch auf Erteilung einer Auskunft nach dem IFG nur soweit, wie diesem Begehren auf Grundlage amtlicher Informationen entsprochen werden kann.

In Ihrem Fall kann dahinstehen, ob ein Anspruch auf Informationszugang nach dem IFG schon deshalb nicht besteht, weil es Ihren Fragen an einen konkreten Aktenbezug fehlt (Steinbach/Hochheim, NZS 2006, 517 (518)), denn zu den von Ihnen erbetenen Informationen liegen uns keine amtlichen Aufzeichnungen vor. Daher kann Ihre Anfrage nur als Bitte um Erteilung einer nicht aktenkundigen Rechtsauskunft und damit als sog. Bürgeranfrage behandelt werden.

Insoweit steht Ihnen ein verfassungsrechtlicher Anspruch aus Art. 17 GG zu, nach dem Sie das Recht haben, sich mit Bitten oder Beschwerden an eine öffentliche Stelle zu wenden. Diesem Recht wird nach ständiger Verwaltungspraxis und in Entsprechung der konkretisierenden Verwaltungsvorschrift in § 14 Abs. 1 S. 1 GGO, durch Erteilung einer formlosen Auskunft entsprochen (hierzu sogleich unter Ziffer III.).

Aus denselben Gründen kann auch Ihrer Bitte auf Übersendung von Unterlagen in Gestalt von Gesprächsprotokollen oder Schriftverkehr mit der BlmA und der Julia Stoschek Collection nicht entsprochen werden. Derartige Unterlagen liegen der BKM nicht vor.

## III.

Im Wege der formlosen Beantwortung Ihres Auskunftersuchens als Bürgeranfrage kann Ihnen folgende Mitteilung gemacht werden:

Das Aufgabengebiet von Staatsministerin Monika Grütters ist breit gefächert. Als Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien ist sie unter anderem dafür zuständig die

rechtlichen Rahmenbedingungen für den Kultur- und den Medienbereich über die Bundesgesetzgebung kontinuierlich weiterzuentwickeln und zu verbessern, Kultureinrichtungen und -projekte von nationaler Bedeutung zu fördern sowie für die kulturelle Repräsentation des Gesamtstaates in der Bundeshauptstadt Berlin zu sorgen. Für den Erhalt und die Entwicklung der Berliner Kulturszene im Allgemeinen liegt die Verantwortung in den Händen der Berliner Landesregierung.

In Erfüllung ihrer eigenen Aufgaben ist der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien die kulturelle Vielfalt der Bundeshauptstadt Berlin ein besonderes Anliegen. In diesem Zusammenhang setzt sich die BKM auch dafür ein, dass Berlin als Standort für Kultureinrichtungen und Kreative und auch für öffentlich zugängliche Sammlungen wie die Julia Stoschek Collection, weiterhin attraktiv bleibt.

Da viele der in Berlin, von institutionell geförderten Einrichtungen der BKM (darunter z.B. die Kulturveranstaltungen des Bundes in Berlin GmbH mit dem Martin-Gropius-Bau, dem Haus der Kulturen der Welt und dem Haus der Berliner Festspiele) sowie von sonstigen Kultureinrichtungen genutzten Gebäude, im Eigentum der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) stehen, pflegt die BKM den regelmäßigen Kontakt zur BImA, um sich für möglichst günstige Rahmenbedingungen für die Kulturlandschaft in Berlin einzusetzen.

Der Begriff „Kulturmiete“ wird in diesem Zusammenhang als untechnischer Begriff verwendet, dem keine bestimmte Definition zu Grunde liegt. Er bezeichnet eine vergleichsweise geringe Miete (im Vergleich zu bspw. Bürogebäuden), die dem Nutzungszweck und der damit verbundenen gesamtgesellschaftlichen Bedeutung der Kultur Rechnung trägt. Denn verglichen mit anderen gewerblichen Mietern, sind Kultureinrichtungen oftmals nicht in der Lage, die Kosten für eine ortsübliche Gewerbemiete in gleichem Maße zu erwirtschaften. Gleichzeitig sind gerade Kultureinrichtungen auf eine möglichst zentrale, publikumsnahe Lage angewiesen. Auf diesen Umstand hat Frau Staatsministerin Prof. Grütters in einem Gespräch mit dem Vorsitzenden des Vorstandes der BImA im November 2019 auch unter Bezugnahme auf die Julia Stoschek Collection hingewiesen.

#### IV.

Die Entscheidung über die Kosten folgt aus § 10 Abs. 1 IFG i.V.m. § 1 IFGGebV.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides Widerspruch erhoben werden (§ 9 Abs. 4 IFG, § 68 VwGO). Der Widerspruch ist bei der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien,

Postanschrift: Postfach 17 02 90, 53108 Bonn,  
Hausanschrift: Graurheindorfer Straße 198, 53117 Bonn  
einzulegen.

